

Vollmar Werkzeugbau GmbH & Co. KG

Erlen 6, 53804 Much Tel. 02245 890413 info@vollmar-werkzeugbau.de

07.02.2023

Allgemeine Geschäftsbedingungen Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

2. Angebote und Auftragserteilung

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Uns erteilte Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang erst durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Mit der Bestellung erklärt der Auftraggeber den Auftrag als verbindlich.
- (3) In unserer Auftragsbestätigung werden die zu erbringenden Leistungen bezeichnet und der voraussichtliche Fertigstellungstermin angegeben.
- (4) Der Lieferer haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen (z. B. Zeichnungen) oder durch ungenaue bzw. mündliche Angaben ergeben.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise gelten zzgl. der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Preisänderungen infolge Material- und Kostenverteuerung bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Wenn nichts anderes vereinbart wurde, sind die Rechnungen ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

4. Lieferung und Leistung

- (1) Die Lieferzeit beginnt mit Auftragserteilung.
- (3) Hat Vollmar Werkzeugbau die Bemusterung übernommen, so ist die Lieferfrist eingehalten, wenn er abnahmefähige Ausfallmuster aus dem gefertigten Werkzeug vorlegt.



Vollmar Werkzeugbau GmbH & Co. KG

Erlen 6, 53804 Much Tel. 02245 890413 info@vollmar-werkzeugbau.de

(4) Hat der Auftraggeber die Bemusterung übernommen, so ist der Liefertermin mit der Auslieferung des abnahmefähigen Werkzeugs eingehalten.

07.02.2023

(5) Kann Vollmar Werkzeugbau die vereinbarte Lieferfrist voraussichtlich nicht einhalten, so ist er verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich im Falle höherer Gewalt und allen sonst nicht von Vollmar Werkzeugbau zu vertretenden Hindernissen, welche auf die Liefer- und Leistungsfristen von erheblichen Finfluss sind.

5. Werkzeugfreigabe

Das Werkzeug ist freigegeben, wenn die Ausfallmuster Serienbedingungen entsprechen und vom Auftraggeber akzeptiert wurden.

6. Schadensersatz

Die Haftung des Lieferers richtet sich ausschließlich nach diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadensersatzansprüche gleich aus welchen Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch den Lieferer, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

7. Gewährleistung

- (1) Festgestellte Mängel sind uns unverzüglich schriftlich und in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen mitzuteilen.
- (2) Bei berechtigten Mängelrügen haben wir das Recht, binnen angemessener Frist nachzubessern oder Ersatz zu liefern.

8. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Lieferungen oder Leistungen bleiben bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag Eigentum des Lieferers.
- (2) Der Besteller darf, solange Eigentumsvorbehalt besteht, die geliefert Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit anderweitig übereignen.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Vollmar Werkzeugbau einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Ein Besitzwechsel der Ware sowie den Wechsel des Firmensitzes hat der Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.



VOLLMAR

Vollmar Werkzeugbau GmbH & Co. KG

Erlen 6, 53804 Much Tel. 02245 890413 info@vollmar-werkzeugbau.de

07.02.2023

9. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz unseres Unternehmens.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, der Sitz des Unternehmens oder das für den Ort der die Lieferung ausführenden Zweigniederlassung zuständige Gericht. Es steht uns jedoch frei, dass für den Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Sollte eine der vorstehenden Bedingungen rechtsunwirksam sein oder für rechtsunwirksam erklärt werden, so bleibt die Geltung der übrigen Bedingungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder für unwirksam erklärten Bedingung tritt die gesetzliche Regelung.